

Satzung der Kreativwerkstatt Oberhausen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kreativwerkstatt Oberhausen“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e. V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 86697 Oberhausen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein zielt darauf ab, künstlerische und schöpferische Bildung zu fördern. Er unterstützt den Zugang und die Integration von Kunst, Handwerk, Kultur und Technologien in den Alltag verschiedener Zielgruppen. Darüber hinaus fördert er den Austausch zwischen kreativen Menschen auf lokalen, regionalen und länderübergreifenden, interkulturellen Ebenen. Der Verein legt auch Wert auf Umwelt- und Klimaschutz und arbeitet nachhaltig. Durch die Arbeit des Vereins sollen Menschen angeregt werden, ihr kreatives und schöpferisches Potenzial zu nutzen. Der Verein schafft Freiräume und ist Wirkungsstätte, wo Menschen ihre kreativen Fähigkeiten entdecken und ausleben können. Dabei fördert der Verein die Kinder- und Jugendarbeit und die generationsübergreifende Mitwirkung. Die Arbeit des Vereins soll Präsentationsmöglichkeiten für regional ansässige Künstler/innen, Kreative, Kulturschaffende und Handwerker fördern. Der Verein möchte dabei auch neue, experimentelle, technologische, vergessene oder auf Nischen beschränkte Formen und Ausdrucksweisen künstlerischer und kultureller Tätigkeit fördern und Plattform für ihre Präsentation schaffen.
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Die unterschiedlichen Angebote sollen die Besonderheiten der verschiedenen Themen sachgerecht und praxisnah vermitteln.
 - b. Durch eine vielfältige, offene und inklusive Ausrichtung der Angebote soll niemand aufgrund Herkunft oder Behinderung ausgeschlossen werden.
 - c. Die Förderung der Identitätsbildung, der motorischen Fähigkeiten und der soziologischen Kompetenzen, sowie Integration durch kreative Prozesse.
 - d. Vernetzung unterschiedlicher Gruppierungen und Einzelpersonen, die kulturell fördernd wirken.

- e. Umwelt- und Klimaschutz werden durch verschiedenste Upcycling-Workshops und Projekte gefördert und der Aspekt der Ressourcenknappheit initiiert.
 - f. Aufbau und Verwaltung eines Material-/Werkzeugpools für die Durchführung kreativer und kultureller Workshops und Angebote.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 4. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
 5. Der Verein ist unabhängig gegenüber allen politischen und religiösen Gruppen und Richtungen sowie gegenüber gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Einzel- und Gruppeninteressen.
 6. Der Verein veröffentlicht regelmäßig die Ergebnisse seiner Angebote in geeigneten Medien.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand schriftlich zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen deren Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist ohne Nennung von Gründen schriftlich auf dem Postweg oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
5. Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es erheblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit mindestens einem Jahresbeitrag mehr als sechs Monate im Rückstand ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.
6. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung

Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.

7. Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Vereinssatzung und sonstiger Ordnungen, am Vereinsleben teilzunehmen und den Werkstatt-/ Veranstaltungsbereich innerhalb der durch den Vorstand festgelegten Öffnungszeiten kostenlos zu nutzen.
2. Die Mitglieder erkennen die vom Verein erlassene Satzung, die Haus- und Benutzungsordnung, sowie sämtliche Zusatzvereinbarungen an. Sie verpflichten sich, diese ihren minderjährigen Kindern zu erklären und dafür Sorge zu tragen, dass diese auch eingehalten werden.
3. Eltern haften für ihre Kinder.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu unterbreiten und jedes Mitglied hat die Pflicht, den Verein zu fördern, Vereinseigentum schonend zu behandeln und Beiträge (siehe Beitragsverordnung / Mitgliedsantrag) rechtzeitig zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand (Wahl und Amtsdauer)

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden

- c. dem Kassier
 - d. dem Schriftführer
 - e. Beisitzer (Die Anzahl wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.)
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
 3. Die Mitglieder wählen den Vorstand in der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
 4. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
 5. Eine Stimmübertragung an andere stimmberechtigte Mitglieder ist nicht zulässig.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Die Verantwortung für die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins liegt beim Vorstand. Der 1. Vorsitzende hat die Alleinvertretungsbefugnis für den Verein. In allen anderen Fällen wird der Verein gemeinsam von zwei Vorstandsmitgliedern, einschließlich des 2. Vorsitzenden, vertreten.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b. Aufstellung der Tagesordnung
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung & des Vorstandes
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
 - e. Erstellung der Jahreshaushaltspläne und der Jahresberichte
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung erteilen.
2. Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist

- der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Im Übrigen wird der Sitzungsleiter aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.
 4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches
 - a. Ort und Zeit der Sitzung
 - b. Namen der Teilnehmer
 - c. gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisseenthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
 5. Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Es ist nicht zulässig, einem anderen Mitglied per Vollmacht seine Stimme zu übertragen.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und zweier Kassenprüfer
 - b. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - c. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - d. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - e. Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g. Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands
 - h. Entlastung des Vorstands
3. Einmal jährlich, möglichst im vierten Quartal eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll enthalten:

- a. Ort und Zeit der Versammlung
- b. Anzahl der erschienenen Mitglieder
- c. die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer
- d. Tagesordnung
- e. gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitgliedern, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail, an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform Anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
2. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder dem Kassier geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung. Die Art der Abstimmung für die Wahl der erweiterten Vorstandschaft bestimmt die Mitgliederversammlung.
5. Jede Stimme zählt gleich. Die einfache Mehrheit entscheidet.

§ 12 Haftung

1. Die Benutzung der Kreativwerkstatt und der Einrichtungen erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr.
2. Der Verein haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die den Besuchern oder Mitgliedern durch sich selbst oder durch Dritte zugefügt werden.
3. Der Verein übernimmt keine Schäden an Fahrzeugen aller Art (auch Tretroller und

Kinderwägen), welche innerhalb des Werkstatt- und Veranstaltungsbereichs oder außerhalb (auf Parkplätzen usw.) entstehen.

4. Die Haftung regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Haftungsansprüche müssen unverzüglich dem Vorstand angezeigt werden.

§ 13 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesem Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14 Kassenführung

1. Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Für deren Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 15 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung und zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden von den Mitgliedern Daten erhoben, die ausschließlich im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert werden. Diese Daten sind in der Beitrittsbescheinigung/ im Mitgliedsantrag näher definiert.

§ 16 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist, beschlossen werden. Um beschlussfähig

zu sein, müssen mindestens 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

2. Der Beschluss, den Verein aufzulösen, bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Oberhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung ist in der Gründungsversammlung am 12. März 2025 einstimmig beschlossen worden.

Oberhausen, den 25.06.2025

1. Satzungsänderung am 06.05.2025
2. Satzungsänderung am 25.06.2025

Unterschriften der Gründungsmitglieder:
